

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freizeitverein Dittmern von 1972 e.V.“, in abgekürzter Form „FVD“, und hat seinen Sitz in 29614 Soltau-Friedrichseck, Am Wall 5.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Soltau, Nr. 349 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins/Gemeinnützigkeit

Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten den Sport zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Diese Ziele ausschließlich insbesondere dadurch, dass er Mitgliedern alle Baulichkeiten, Sportanlagen und sonstigen Geräte, außer Sportbekleidung, Spezialeinrichtungen und -Geräte, nach Maßgabe seiner Möglichkeiten zur Verfügung stellt und diese unterhält. Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein kann wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, die erwirtschafteten Gewinne sind aber ausschließlich für gemeinnützige Zwecke satzungsgemäß zu verwenden.

Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 2a

Gliederung des Vereins

Der Verein kann sich im Innenverhältnis in Sparten gliedern, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder Sparte steht ein Spartenleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben. Die Mitgliedschaft in der betreffenden Sparte ist jedoch Voraussetzung hierfür.

§ 3

Mitgliedschaft im Landessportbund

Der Freizeitverein Dittmern von 1972 e.V. ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und dessen Dachorganisation.

Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieses Verbandes unterworfen.

Die Sparten sind den entsprechenden Fachverbänden angeschlossen.

§4

Mitgliedschaft im Verein

Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern zusammen.

Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv an den vom Verein angebotenen Sportarten beteiligen.

Als außerordentliche Mitglieder können Förderer des Vereins aufgenommen werden; sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand zur Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung dazu berufen.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, Vornamen, die Geburtsdaten, die Wohnanschrift und die Bankverbindung des Bewerbers enthalten. Minderjährige Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft/Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss von Seiten des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Die Kündigung zum Jahresende hat spätestens bis zum Ablauf des 30.09. des Jahres zu erfolgen.

Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum Ende des folgenden Jahres möglich.

Über eventuell eintretende Härtefälle entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied den fälligen Vereinsbeitrag, trotz zweimaliger Mahnung, nicht entrichtet, wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

Der Ausgeschlossene kann, binnen eines Monats, vom Tag der Zustellung dieser mit Begründung versehenen Mitteilung, schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle vereinsrechtlichen Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 7

Aufnahmegebühr/Beitrag

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag ist jeweils am 01.01. eines Kalenderjahres fällig.

Er ist im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Gebühren und Beiträge befreit.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat 1 Stimme. Eine Obertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig.

Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu nutzen.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die jeweils gültige Vereinsatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Jeder Wechsel des Wohnortes oder der Bankverbindung ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§10

Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus volljährigen Vereinsmitgliedern;
Und zwar aus:

mindestens zwei gleichberechtigten Vorsitzenden;
dem Kassenwart;
dem Schriftführer;
dem Sport -und Jugendwart.

Als Vorstandmitglied kann nur eine Person gewählt werden, die dem Verein bereits seit mindestens 1 Jahr als Mitglied angehört.

Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist unbegrenzt zugelassen.

Der Vorstand ist ermächtigt, bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung eines seiner Mitglieder, dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen oder das Amt kommissarisch mit weiterzuführen.

Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode, erlischt das Amt eines Vorstandmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten.

Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 11

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Die Erstellung des Jahreshaushaltsplanes sowie die Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- d) Die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- e) Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinendes;
- f) Die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) Die Anstellung und die Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 12

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsvorsitzenden vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26Abs.II BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Einer der Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Die weitere Aufgabenverteilung kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung selbst regeln.

Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, in Einzelfällen Mittel des Vereins schwerpunktmäßig einer bestimmten Sparte zuzuweisen, soweit es die finanzielle Lage des Vereins zulässt.

§13

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Vierteljahr eines Kalenderjahres abgehalten.

Die Mitgliederversammlungen sind im Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten;

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers; Entlastung des Gesamtvorstandes;
- b) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- c) Die Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers;
- d) Die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- e) Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen.

Bei der turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes führt der älteste hierzu bereite Anwesende den Vorsitz.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Stimmrechtsausübung ist nur durch die persönlich Erschienenen möglich.

Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Sind Satzungsänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 aller Vereinsmitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung; können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

§15

Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie u.U. als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtmäßigem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

Beschlussanträge der Mitglieder können in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Berufung von 1/4 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

Im Übrigen gelten für außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 a

Sparten und deren Aufgaben

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Sparten gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Die Abteilungen können eigene Funktionäre einberufen. Die Kontrolle der Funktionäre obliegt dem Vorstand.

Die Abteilungen können durch Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber, dem Vorstand.

Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlungen. Mitglieder des Vereinsvorstandes können jederzeit an Spartenversammlungen teilnehmen. Sie üben kein Stimmrecht aus.

Die einzelnen Sparten haben die Aufgabe, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen. Von jeder Sparte kann eine eigene, selbständige und verantwortliche Kassenverwaltung geführt.

§17

Berufung von Ausschüssen

Für besondere Zwecke können vom Vorstand befristete Ausschüsse berufen werden. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse gehören für die Zeit ihrer Tätigkeit dem Vorstand als in der Sache beratendes Mitglied an.

§18

Kostenersatz

Die Mitglieder des Vorstandes und von ihm delegierte Ausschussmitglieder können gegen Nachweis verauslagte notwendige Kosten aus Mitteln des Vereins erstattet bekommen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 19

Kassenprüfer

Der Kassenprüfer hat mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen.

Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorstand zuzuleiten.

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Kassenprüfer über den Jahresabschluss zu berichten und bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

Eine Wiederwahl des Kassenprüfers ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 20

Protokolle

Die anlässlich von Versammlungen oder Sitzungen der Vereinsorgane (§9 der Satzung) zu fertigenden Protokolle sind vom den jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben, im Freizeithaus auszulegen und in der nächsten Sitzung des jeweiligen Organs zu genehmigen.

§ 21

Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern für bei der Benutzung seiner Anlagen oder Veranstaltungen etwa eintretende Unfälle oder sonstige Schäden oder für auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände nicht.

§ 22

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzenden und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

Das nach der Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Soltau zu übergeben, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Breitensports verwendet werden muss.

Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen Breitensport betreibenden Vereinigung zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das Finanzamt wirksam.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 23

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Soltau.

Diese neu gefasste Satzung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07.03.2016 beschlossen worden und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Soltau, 07.03.2016